

Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Steiermark



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

- zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. x/2013, geändert wird (vom 3. April 2013)
- zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2013, geändert wird.

Graz, 2/05/2013

Der Hochschulrat und das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark sieht die gleichzeitig erarbeiteten Gesetzesentwürfe zur Novellierung des Hochschulgesetzes 2005 und des Universitätsgesetzes 2002 als wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung der Lehrer/innenbildung in Österreich und erlaubt sich folgende Stellungnahme.

Die in Aussicht gestellte Möglichkeit, die Anliegen von PädagogInnenbildung NEU umsetzen zu können, wird ausdrücklich begrüßt! Die Gesetzesnovellen werden von uns als Meilenstein in der österreichischen Geschichte der Lehrer/innenbildung und Hochschulentwicklung gesehen, der äußerst positive Ausblicke in unsere Bildungszukunft eröffnet.

- Die Einführung eines *höheren Grades der akademischen Qualifizierung in allen Lehramtsstudien* sehen wir als eine Aufwertung und Professionalisierung des Lehrerberufs.
- Die Verbindung von *Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Pädagogik und Schulpraxis* mit *Wissenschaft und Forschung* sowie dem *lebenslangen Lernen durch Fort- und Weiterbildung* wird unserer Einschätzung nach eine qualitative Verbesserung der Bildung aller Pädagog/innen, die Kinder und Jugendliche von der Elementarstufe bis zur Sekundarstufe II begleiten und unterrichten nach sich ziehen.
- Besonders erfreulich ist die Qualifikation von Pädagog/innen entlang des Prinzips der *Altersstufe*, das bei entsprechendem Bildungsabschluss den späteren Einsatz auch in verschiedenen Bereichen ermöglicht, insbesondere begrüßt wird die gemeinsame Ausbildung der Sekundarstufenlehrer/-innen.
- Als ebenso qualitätsfördernd sehen wir die Festlegung einheitlicher österreichweiter *Standards für die Eignungs- und Aufnahmeverfahren*, die bis dato den Pädagogischen Hochschulen vorbehalten waren und nun auch an den Universitäten möglich sind.
- Ganz besonders begrüßen wir die Möglichkeit, dass Pädagogische Hochschulen *öffentlich-rechtliche Masterstudien* sowohl für Lehramtsstudien als auch für weitere pädagogische Arbeitsfelder anbieten können.
- Und wir freuen uns über die grundsätzliche Betonung der Kooperation zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten.

Die Gesetzesentwürfe geben unserer Einschätzung nach einen Rahmen vor, den wir als Chance für regionale Interpretationen in der Umsetzung betrachten, in einigen Bereichen hielten wir Konkretisierungen jedoch für hilfreich.

- So ersuchen wir um eine möglichst rasche Erarbeitung der *Hochschulcurriculaverordnung*, wobei eine höchstmögliche Angleichung an universitäre Usancen in der Entwicklung von Curricula für Kooperationen förderlich und deshalb wünschenswert ist.
- Insbesondere ist hier der „gemeinsame pädagogische Kern“ zu erwähnen, den wir als eine wesentliche Säule der PädagogInnenbildung NEU sehen. Wir sind der Meinung, dass er durchaus auch begrifflich als „professionswissenschaftliche Grundlagen“ bereits als wesentliches Element der Studienarchitektur im HG aber auch im UG festgehalten werden sollte.
- Vergleicht man die Entwürfe der HG- und der UG-Novelle, so fällt auf, dass in ersterer vieles genauer geregelt wird und aus letzterer der Geist der PädagogInnenbildung nicht immer herauslesbar ist. Beispielsweise findet man in der UG-Novelle keine Hinweise auf die *Kompetenzorientierung* und werden in der UG-Novelle (§ 54 Abs. 6c) noch explizit *Schultypen* erwähnt, was man im HG-Entwurf nicht mehr findet.
- Ganz besonders wichtig erscheint uns im Sinne einer qualitätvollen Entwicklung eine *noch besser verankerte Gewährleistung der Kooperationen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen*. Dies wäre zum einen die Festlegung gemeinsamer *Inkrafttretensbestimmungen* für die neuen Studien, welche für Hochschulen und Universitäten gleich lauten sollten. Zum anderen könnte es auch *harmonisierende Konkretisierungen hinsichtlich der Studienarchitektur* im Bereich der Sekundarstufe geben.
- Die Erfahrungen aus der sechsjährigen Existenz der Pädagogischen Hochschulen haben gezeigt, dass es in manchen Bereichen notwendig ist, die *Organisationsstrukturen im Hochschulgesetz* zu überarbeiten: Z.B. wird angeregt, in dieser Novelle des Hochschulgesetzes an den Pädagogischen Hochschulen universitären Einrichtungen entsprechend ein *kollegiales Organ im Sinne eines Senates* zu etablieren.

Abschließend betonen wir nochmals unsere positive Bewertung der Gesetzesentwürfe, die uns besonders in der Steiermark große Weiterentwicklungschancen für eine gemeinsame regionale Pädagog/innenbildung gewähren und plädieren für grundsätzliche Zustimmung.